

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-71/2016

- Magistrat -

Datum: 07.04.2016

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	11.04.2016	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.04.2016	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	18.05.2016	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Haiger Bebauungsplan „Zwischen Bitzenstraße und Aubach“, Gemarkung Haiger

hier: 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

**2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gem.
§ 10 Abs. 1 BauGB**

3. Satzungsbeschluss der Gestaltungsvorschriften gem. § 81 HBO

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Haiger empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen, die zu dem Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind, werden als Abwägung der Stadt Haiger beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan „Zwischen Bitzenstraße und Aubach“, Gemarkung Haiger hat folgenden Geltungsbereich:

Flurstücke: 17, 18, 19, 20/1, 22/5, 96/6, 91 tlw.; alle Flur 25.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verursacht für die Stadt Haiger – da ein privater Investor die Kosten des Verfahrens gem. § 13a BauGB übernimmt - keine finanziellen Auswirkungen.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Zwischen Bitzenstraße und Aubach“, Gemarkung Haiger im Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 6. Januar bis 8. Februar 2016 angeordnet.

Auf Grundlage der beigefügten Abwägungsvorschläge der eingegangenen Stellungnahmen kann nunmehr die Abwägung vorgenommen und der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes einschl. des Satzungsbeschlusses der Gestaltungsvorschriften gem. § 81 HBO gefasst werden. Dabei ist spätestens bis zum Satzungsbeschluss ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Haiger abzuschließen.

Anlage

- Abwägungsempfehlungen, Stand 06.04.2016
- Plankarte, Stand Satzung 01.04.2016
- Begründung, Stand Satzung 06.04.2016
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand April 2016
- Schalltechnisches Büro Pfeifer: Immissionsprognose Nr. 3273, Stand 04.11.2015
- Schalltechnisches Büro Pfeifer: Immissionsprognose Nr. 3273/II, Stand 11.03.2016
- Städtebaulicher Vertrag

gez.
Schramm
Bürgermeister